

HONORARTARIF FÜR DIE IOTN-FESTSTELLUNG

Pos	Leistungsart	Abkürzung	Tarifsatz
	IOTN-Feststellung Dieses Honorar inkludiert auch die Anfertigung eines Panoramaröntgens. Ein solches Röntgen ist nur vorzunehmen, soweit kein anderes aktuelles zur Verfügung steht.	IF	63,60

ERLÄUTERUNGEN ZUM HONORARTARIF FÜR DIE IOTN-FESTSTELLUNG

1. Die Feststellung des IOTN-Grades ist ab Vollendung des 12. Lebensjahres bis zum vollendeten 18. Lebensjahr insgesamt maximal 2 x pro Patient/Patientin verrechenbar. Eine über diese Verrechenbarkeit hinausgehende IOTN-Feststellung ist eine Privatleistung. Wird IOTN 4 oder 5 festgestellt, ist diese Leistung mit der Pauschale einer allfälligen kieferorthopädischen Hauptbehandlung abgegolten und kann auch nicht privat abgerechnet werden.
2. Diese Leistung ist nicht verrechenbar bei Vorliegen von IOTN 1 und 2 und/oder wenn eine kieferorthopädische Leistung als Privatleistung erbracht wird. Nach der erstmaligen Verrechnung dieser Leistung erfolgt die Sperre des Anspruchs auf eine weitere IOTN-Feststellung und deren Verrechenbarkeit für ein Jahr über das e-card System. Wurde die Leistung bereits insgesamt zweimal abgerechnet, erfolgt eine generelle Sperre über das e-card System. Diese Leistung ist dann weder durch denselben noch durch andere Vertragskieferorthopäden oder Vertragskieferorthopädinnen verrechenbar.
3. Zur Durchführung der gemeinsamen Qualitätssicherung siehe Punkt V.

HONORARTARIF FÜR DIE INTERZEPTIVE BEHANDLUNG

Pos	Leistungsart	Abkürzung	Tarifsatz
	Interzeptive Behandlung (Details siehe Erl.)	IB	1.107,00
	Reparatur im Rahmen der interzeptiven Behandlung* (siehe Z.9 der Erl.)	RI	76,40

* Anmerkung: Voraussetzung ist ein Steckvorgang „Reparatur interzeptive Behandlung“ im e-card-System.

ERLÄUTERUNGEN ZUM HONORARTARIF FÜR DIE INTERZEPTIVE BEHANDLUNG

1. Ziel einer interzeptiven Behandlung ist die frühe Korrektur von Zahnfehlstellungen, um eine möglichst normale Weiterentwicklung des Gebisses zu ermöglichen. Diese Behandlung dient nicht der Vermeidung von IOTN 4 oder 5.
 2. Die interzeptive Behandlung ist in der Regel vor Vollendung des 10. Lebensjahres zu beginnen.
 3. Eine interzeptive Behandlung hat dabei eindeutig dokumentierte Vorteile gegenüber einer ausschließlichen kieferorthopädischen Spätbehandlung.
 4. Eine interzeptive Behandlung ist nur bei Vorliegen von IOTN 4 oder 5 und einer der nachstehenden Indikationen verrechenbar:
 - a) Lippen-Kiefer-Gaumenspalte und andere kraniofaziale Anomalien
 - b) skelettal offener Biss größer als 4 mm bei abgeschlossenem Wurzelwachstum der Frontzähne
 - c) seitlich offener Biss ab 4 mm vertikalem Kauflächenabstand bei abgeschlossenem Wurzelwachstum der Seitenzähne
 - d) ein- oder beidseitiger lateraler Kreuzbiss
 - e) frontaler Kreuzbiss (progener Zwangsbiss)
 - f) bukkale Nonokklusion (ein- oder beidseitig)
 - g) progener Formenkreis mit frontalem Kreuzbiss bis 4 mm negative Frontzahnstufe
 - h) Distalbiss ab einer Frontzahnstufe über 6 mm und myofunktionellen Problemen mit Verschlechterungstendenzen
 - i) Distalbiss ab einer Frontzahnstufe über 9 mm
 - j) Platzmangel in Stützzone > 4 mm. Ein Fall ist nicht in diese Gruppe einzustufen, wenn damit zu rechnen ist, dass ein noch nicht (oder außerhalb des Zahnbogens) durchgebrochener Zahn nach Reduzierung der Zahnzahl (Extraktionstherapie) spontan durchbricht und sich in den Zahnbogen einstellt
 - k) unterminierende Resorption von Milchzähnen durch 6-Jahr-Molaren
 - l) Tiefbiss/Deckbiss, sofern ein nachgewiesenes Trauma im antagonistischen Parodontium vorliegt
 - m) verletzungsbedingte Kieferfehlstellungen (z. B. nach einer Collum-Fraktur)
- Platzmangel im Frontzahnbereich während der frühen Wechselbissphase alleine oder Gingivakontakt der Zähne mit dem antagonistischen Parodont stellen dabei noch keine Indikation für eine interzeptive Behandlung dar.
5. Die interzeptive Behandlung umfasst:
 - a) eine kieferorthopädische Diagnose (dreidimensional getrimmte Modelle, Fotos intra- und extraoral, Panoramaröntgen; bei Verdacht auf skelettale Abweichungen auch laterales Fernröntgen)
 - b) Behandlungsplanung inklusive Erfolgsannahme

- c) die kieferorthopädische Behandlung
 - d) sowie die Dokumentation zum Ende der interzeptiven Behandlung mit deren Ergebnis
6. Zwischen dem Abschluss einer interzeptiven Behandlung und dem Beginn einer allfälligen KFO-Hauptbehandlung muss mindestens 1 Jahr Behandlungsunterbrechung liegen. Vor einer allfälligen KFO-Hauptbehandlung ist eine neuerliche IOTN Anspruchsprüfung durchzuführen.
 7. Die Behandlungspauschale wird einmalig geleistet; damit sind sämtliche im Zusammenhang mit der Behandlung notwendigen Maßnahmen und Apparate abgegolten. Es ist keine Zuzahlung durch den Versicherten zu leisten. Zu- oder Aufzahlungen für diese Vertragsleistung dürfen nicht eingehoben werden.
 8. Die Behandlungspauschale kann dem leistungszuständigen Krankenversicherungsträger mit der Abrechnung jenes Zeitraums in Rechnung gestellt werden, in den der Behandlungsbeginn der interzeptiven Behandlung fällt. Behandlungsbeginn ist das Datum, zu dem erstmals die erforderlichen therapeutischen Geräte im Mund des Patienten/der Patientin eingebracht werden.
 9. Mit der Behandlungspauschale ist auch eine Reparatur zur Beseitigung von Beschädigungen des kieferorthopädischen Apparates abgegolten, deren Ursache in der Sphäre des Patienten/der Patientin gelegen ist. Liegt die Ursache für die Beschädigung in der Sphäre des Vertragskieferorthopäden/der Vertragskieferorthopädin, so ist jede Reparatur unabhängig von ihrer Häufigkeit jedenfalls ein Bestandteil der Vertragsleistung und mit der Behandlungspauschale abgegolten. Nicht als Reparaturen gelten in der Behandlungspauschale inkludierte Serviceleistungen zur Beseitigung von Schäden, die durch Abnutzung oder trotz sachgemäßen Gebrauchs innerhalb der Tragedauer üblicherweise entstehen. Mit der 1. Reparatur aufgrund von Ursachen aus der Sphäre des Patienten/der Patientin erfolgt über das e-card System die Information an den Krankenversicherungsträger, dass die Anzahl der vom Honorar umfassten Reparaturen ausgeschöpft ist. Weitere Reparaturen sind lediglich auf Kosten des Krankenversicherungsträgers vorzunehmen, wenn dieser einer Kostenübernahme zustimmt, die mit dem vereinbarten Formular durch den Vertragskieferorthopäden/die Vertragskieferorthopädin zu beantragen ist, anderenfalls ist ein Behandlungsabbruch vorzunehmen.
 10. Zur Durchführung der gemeinsamen Qualitätssicherung siehe Punkt V.

HONORARTARIF FÜR DIE KIEFERORTHOPÄDISCHE HAUPTBEHANDLUNG

Pos	Leistungsart	Abkürzung	Tarifsatz
	Behandlungspauschale <i>(nähere Bestimmungen siehe Erläuterungen)</i> Die Behandlungspauschale wird in drei Teilbeträgen geleistet:		4.453,00
	Kieferorthopädische Hauptbehandlung – 1. Teilbetrag Die Zahlung des ersten Teilbetrages erfolgt mit der Abrechnung jenes Zeitraumes, in den der Behandlungsbeginn (= erstmaliges Einbringen der erforderlichen Geräte im Mund des Patienten/der Patientin) fällt.	K1	2.004,00
	Kieferorthopädische Hauptbehandlung – 2. Teilbetrag Die Zahlung des zweiten Teilbetrages erfolgt mit der Abrechnung jenes Zeitraumes, in dem das erste Behandlungsjahr abgeschlossen ist.	K2	1.113,00
	Kieferorthopädische Hauptbehandlung – 3. Teilbetrag Die Abschlusszahlung erfolgt mit der Abrechnung jenes Zeitraumes, in den das Behandlungsende (erstmalige Eingliederung von geeigneten Retainern) fällt.	K3	1.336,00
	Reparatur im Rahmen der kieferorthopädischen Hauptbehandlung* (bewilligungspflichtig) (siehe Z. 8 der Erläuterungen)	RH	76,40
	Ausgliederung bei Abbruch der KFO-Hauptbehandlung (siehe Z. 13 der Erläuterungen)	AB	223,00
	Ausgliederung nach BehandlerInnenwechsel (siehe Z. 14 der Erläuterungen)	AG	223,00

* **Anmerkung: Mit der zweiten im Behandlungspauschale erbrachten Reparatur ist im e-card-System der Fall "Reparatur KFO Hauptbehandlung" zu stecken.**